Richtlinie des Kantonalen Führungsorgans (KFO) zur Überwachung und Analyse in normaler Lage

vom 25.01.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -Geändert: -Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GB-BAL);

eingesehen die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);

auf Antrag des für die Sicherheit zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Richtlinie des Kantonalen Führungsorgans (KFO) zur Überwachung und Analyse in normaler Lage wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinie legt die Aufgebotsstufen des Kantonalen Führungsorgans (KFO) fest, um in der normalen Lage die Alarmierung und die Koordination des Bereitschaftszustandes und der Einsätze der Partnerorganisationen vor der Einrichtung des KFO in besonderen und ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten.

2 Überwachungssituation

Art. 2 Begriff

¹ Die Überwachung bezeichnet eine Situation, in der keine Ereignisse eintreten, die eine besondere Beobachtung oder Analyse erfordern.

Art. 3 Organisation und Verantwortlichkeiten

- ¹ Das KFO und die spezialisierten Dienststellen gewährleisten während der Überwachungssituation einen Pikettdienst.
- ² Der Pikettdienst wird wie folgt geleitet:
- a) vom KFO-Chef für das KFO:
- b) von den zuständigen Dienstchefs für die Pikettdienste ihrer Diensstelle.

Art. 4 Aufgaben

- ¹ Während der Überwachungssituation führen die Pikenttdienste die folgenden Hauptaufgaben durch:
- a) Informationen sammeln und analysieren;
- b) zuständige Instanzen informieren;
- c) erste Kontakte herstellen;
- Vorschlag unterbreiten für den Übergang zum reduzierten KFO-Aufgebot.

3 Reduziertes KFO-Aufgebot

Art. 5 Bedingungen für die Einrichtung des reduzierten KFO

¹ Wenn die vorhersehbare Entwicklung einer Situation oder eines Ereignisses einen Teil des Territoriums betreffen und die Aktivitäten der Bevölkerung stören könnte, wird das reduzierte KFO eingerichtet.

Art. 6 Aufgebot

¹ Der KFO-Chef beruft das reduzierte KFO ein.

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Der KFO-Chef entscheidet über die Zusammensetzung des reduzierten KFO je nach Art der zu verfolgenden und zu analysierenden Ereignisse.

² Er kann auf Ressourcen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung zurückgreifen, die für die Erfüllung der Aufgaben des reduzierten KFO nützlich und notwendig sind.

Art. 8 Aufgaben

- ¹ Das reduzierte KFO ist für die folgenden Hauptaufgaben zuständig:
- a) Informationen sammeln und analysieren;
- b) Entwicklung der Situation beurteilen;
- c) zuständige Instanzen informieren;
- d) Notfallmassnahmen ergreifen;
- e) Einrichtung des KFO vorbereiten;
- f) Vorschläge zu Handen des Staatsrats formulieren.

II.

Keine Fremdänderungen.

² Der Vorsteher des für die Sicherheit zuständigen Departements wird benachrichtigt; dieser vergewissert sich, dass der Staatsrat informiert gehalten wird.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Sitten, den 25. Januar 2023

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt

Der Staatskanzler: Philipp Spörri